



Dr. Brüning Engineering UG

Profili

Veröffentlichungen

Aktuelles

Impressum

Home

Tel: +49 (0) 481 - 758750
 Fax: +49 (0) 481 - 758751
 E-Mail: info@dr-brueuning.de



Umwelttechnische Beratung



Informationstechnische Beratung

Startseite

Der V.V.e. V.

Institute

ICH

IV

IKU

Projekte

Öffentlichkeitsarbeit

Messen / Veranstaltungen

Seminare

Schriftenreihen

Dissertationen

Angebote für Studenten

Stellenangebote

Sie befinden sich hier: Startseite » Institute » IKU



Institut für Kreislaufwirtschaft und Umwelttechnik (IKU)

Seit vielen Jahren beschäftigt sich das Institut für Kreislaufwirtschaft und Umwelttechnik (IKU) mit der ganzheitlichen Entwicklung ersorgungslogischer Lösungen.

Das IKU bietet u. a. folgende Dienstleistungen an:

- Optimierung betrieblicher/kommunaler Entsorgungsprozesse
- Erarbeitung von Verwertungs- und Verwendungsstrategien
- Planung und Realisierung von Recyclingstrategien und -techniken

Kontaktadressen:
 Stephanstr. 34
 44219 Dortmund
 Tel.: +49 (0)231 560 779-60
 Fax: +49 (0)231 560 779-69
 E-Mail: info@iku.viv.de



Die Novelle des ElektroG

ICS 13.000.96: 01.000

VDI-RICHTLINIEN

RECycling elektrischer und elektronischer Geräte
 Grundlagen und Begriffe

RECycling of electrical and electronic products
 Principles and terminology

VDI 2343

Blatt 1 / Part 1

Ausg. deutsch/englisch
 Issued German/English


Die deutsche Version dieser Richtlinie ist verbindlich. No guarantee can be given with respect to the English translation. The German version of this guideline shall be taken as authoritative.

Jeder Deutsche produziert 19,4 kg Elektroschrott

Die zehn Länder mit dem größten Elektroschrott-Aufkommen 2019


	Mio. t
China	10,1
USA	6,9
Indien	3,2
Japan	2,6
Brasilien	2,1
Russland	1,6
Indonesien	1,6
Deutschland	1,6
UK	1,6
Frankreich	1,4

kg pro Einwohner
7,2
21,0
2,4
20,4
10,2
11,3
6,1
19,4
23,9
21,0



Quelle: The Global E-Waste Monitor 2020

3



Elektronikschrott-Aufkommen in ausgewählten Ländern 2019

Dr. Brüning Engineering UG
 Kirchenstr. 26
 D - 26919 Brake
<http://www.dr-brueuning.de>
 e-mail: info@dr-brueuning.de

Stand:11.07.91

Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
WA II 3 - 30 114 - 5

Entwurf!

Verordnung über die Vermeidung, Verringerung und
Verwertung von Abfällen gebrauchter elektrischer und
elektronischer Geräte (Elektronik-Schrott-Verordnung)

Vom 1991



Elektronik-Schrott-Verordnung

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

L 197/38

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

24.7.2012

RICHTLINIE 2012/19/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 4. Juli 2012

über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte⁽⁴⁾ ist in wesentlichen Punkten zu ändern. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, eine Neufassung dieser Richtlinie vorzunehmen.
- (2) Die Umweltpolitik der Union ist insbesondere auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität, den Schutz der menschlichen Gesundheit und die umsichtige und rationelle Verwendung

19. November 2008 über Abfälle⁽⁵⁾. Sie nimmt auf die Begriffsbestimmungen in jener Richtlinie einschließlich der Begriffsbestimmungen für Abfall und allgemeine Verfahren der Abfallbewirtschaftung Bezug. Die Bestimmung des Begriffs „Sammlung“ in der Richtlinie 2008/98/EG schließt die vorläufige Sortierung und vorläufige Lagerung von Abfällen zum Zwecke des Transports zu einer Abfallbehandlungsanlage ein. Die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ schafft einen Rahmen für die Festlegung der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und ermöglicht es, solche speziellen Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte, die auch unter die vorliegende Richtlinie fallen können, festzulegen. Die Richtlinie 2009/125/EG und die auf ihrer Grundlage getroffenen Durchführungsmaßnahmen gelten unbeschadet des Abfallbewirtschaftungsrechts der Union. Gemäß der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten⁽⁷⁾ sind in allen in ihren Geltungsbereich fallenden Elektro- und Elektronikgeräten anstelle der verbotenen Stoffe Ersatzstoffe zu verwenden.



Waste Electrical and Electronic Equipment (WEEE) directive / Richtlinie

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)

ElektroG

Ausfertigungsdatum: 20.10.2015

Vollzitat:

"Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1145) geändert worden ist"

Ersetzt G 2129-43 v. 16.3.2005 | 762 (ElektroG)

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 12.5.2021 | 1087

Hinweis: Änderung durch Art. 1 G v. 20.5.2021 | 1145 (Nr. 25) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Mittelbare Änderung durch Art. 19 G v. 12.5.2021 | 1087 ist berücksichtigt

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 24.10.2015 +++)



ElektroG2

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

15



Pressemitteilung

Nr. 31/2020 vom 13.07.2020

Elektroschrott: Deutschland verfehlt EU-Sammelquote von 45 Prozent knapp

Rückgabe für Verbraucher nicht attraktiv genug – engeres Netz an Sammelstellen und mehr Werbung nötig

853.000 Tonnen Elektroaltgeräte wurden im Jahr 2018 laut Umweltbundesamt (UBA) in Deutschland gesammelt. Dies entspricht einer Sammelquote von 43,1 Prozent, womit Deutschland das EU-Sammelziel

Wie entsorge ich Elektroaltgeräte richtig?

Verbraucherinnen und Verbraucher können ausrangierte Elektroaltgeräte kostenlos bei den kommunalen Sammelstellen abgeben – zum Beispiel auf den Wertstoffhöfen oder beim Schadstoffmobil. In manchen Kommunen gibt es zudem Sammelcontainer für Kleingeräte an öffentlichen Plätzen oder es wird eine Abholung neben der Sperrmüllabholung angeboten. Das kann in den einzelnen Kommunen unterschiedlich geregelt sein.

Elektroschrott: Deutschland verfehlt EU-Sammelquote von 45 Prozent knapp | Umweltbundesamt | PM Nr. 31/2020 vom 13.07.2020



Deutschland verfehlt EU-Sammelquote

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

23

Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Vom 20. Mai 2021

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Rücknahmekonzept“.

b) Nach der Angabe zu § 17 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 17a Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen

§ 17b Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 zweiter Halbsatz wird nach den Wörtern „Elektro- und Elektronikgeräte, die“ das Wort „potentiell“ eingefügt.

b) Der Nummer 8 wird folgender Halbsatz angefügt:

„als Inverkehrbringen gilt auch die erste Wiederbereitstellung eines Elektro- oder Elektronikgerätes auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das nach der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt worden war;“.

c) In Nummer 9 zweiter Halbsatz wird nach den Wörtern „§ 6 Absatz 2 Satz 2“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.

d) In Nummer 10 zweiter Halbsatz wird das Wort „sein“ durch ein Komma und die Wörter „ein Betreiber eines elektronischen Marktplatzes nach Nummer 11b oder ein Fulfillment-Dienstleister nach Nummer 11c sein. sofern die Vorausset-

<https://www.elektrogesetz.de/gesetzestexte/elektrog3-entwurf/> und folgende https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xavf?__bgbl__%2F%2F%45B%40attr_id%3D%27bgbl121s1145.pdf%27%5D__1626596852274

24



ElektroG3

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abfallwirtschaftliche Ziele

Dieses Gesetz legt Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Elektro- und Elektronikgeräte fest. Es bezweckt **vorrangig** die **Vermeidung** von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die **Vorbereitung zur Wiederverwendung**, das **Recycling und andere Formen der Verwertung** solcher Abfälle, um die zu **beseitigende Abfallmenge zu reduzieren** und dadurch die **Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern**. Um diese abfallwirtschaftlichen Ziele zu erreichen, soll das Gesetz das **Marktverhalten** der Verpflichteten regeln.

33



§ 1

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

11a. elektronischer Marktplatz:

eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden, die es **Herstellern oder Vertreibern**, die nicht Betreiber des Marktplatzes sind, **ermöglicht, Elektro- oder Elektronikgeräte** in eigenem Namen im Geltungsbereich dieses Gesetzes **anzubieten** oder bereitzustellen;

11b. Betreiber eines elektronischen Marktplatzes:

jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die einen elektronischen Marktplatz unterhält und es Dritten ermöglicht, auf diesem Marktplatz Elektro- oder Elektronikgeräte im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder bereitzustellen;

11c. Fulfillment-Dienstleister:

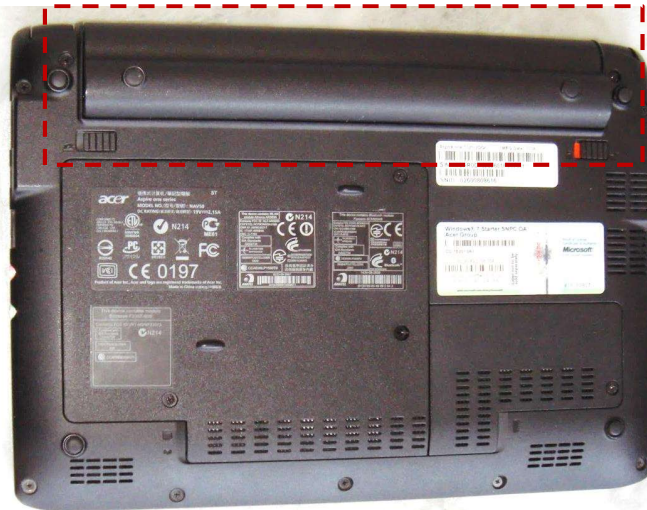
jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet: **Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder Versand** von Elektro- oder Elektronikgeräten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat; Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister gelten nicht als Fulfillment-Dienstleister;

43



§ 3 Begriffsbestimmungen

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de



53



§ 4 Produktkonzeption

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de



Abschnitt 2
Pflichten beim Inverkehrbringen von Elektro- und
Elektronikgeräten

§ 4
Produktkonzeption

(1) Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte **möglichst so zu gestalten**, dass insbesondere die **Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung** von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden. Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise **mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben** werden können, sind **möglichst so zu gestalten**, dass **Altbatterien und Altakkumulatoren durch Endnutzer problemlos und zerstörungsfrei entnommen** werden können. Sind Altbatterien oder Altakkumulatoren nicht problemlos durch den **Endnutzer** entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren **problemlos und zerstörungsfrei und mit handelsüblichem Werkzeug durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen** werden können.

stiftung elektro-altgeräte register® ear

Über uns | Verzeichnisse | Service | Kontakt

stiftung-ear.de/de/herstellerevollmaechtigte/registrierung

Hersteller/Bevollmächtigte > Registrierung

Registrierung von Herstellern und Bevollmächtigten

Die Registrierung ist eine gesetzlich vorgeschriebene, aktiv zu beantragende Genehmigung, die sowohl für privat (b2c) als auch für gewerblich (b2b) nutzbare Elektrogeräte erforderlich ist.

Nachfolgend erfahren Sie, wann Sie diese benötigen, wie der Registrierungsprozess abläuft und welche Pflichten sich aus der Registrierung ergeben.

Registrierungspflicht

Sie sind registrierungspflichtig, wenn Sie

- Hersteller im Sinne des ElektroG sind und
- die angebotenen Produkte als Elektrogeräte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen.

Registrierungspflicht bedeutet, dass Sie, bevor Sie Elektrogeräte in Verkehr bringen (> siehe „Was bedeutet Inverkehrbringen im Sinne des ElektroG“), mit dem Registrierungsbescheid die hierfür benötigte „Genehmigung“ besitzen müssen. Diese Verpflichtung besteht für jeden einzelnen Hersteller und im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG für jeden einzelnen Bevollmächtigten. Eine „kollektive“ Registrierung mehrerer Hersteller/ElektroG-Bevollmächtigter ist nicht möglich.

59 **Registrierung**

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-brueuning.de>
e-mail: info@dr-brueuning.de

§ 6 Registrierung

(1) Bevor ein Hersteller Elektro- oder Elektronikgeräte in Verkehr bringt, ist er oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 sein Bevollmächtigter verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde mit der Geräteart und Marke registrieren zu lassen. Der Registrierungsantrag muss die Angaben nach Anlage 2 enthalten. Dem Registrierungsantrag ist oder sind

- eine Garantie nach § 7 Absatz 1 Satz 1 oder
- eine Glaubhaftmachung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 und ein Rücknahmekonzept nach § 7a

beizufügen. Der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 sein Bevollmächtigter hat der zuständigen Behörde Änderungen von im Registrierungsantrag enthaltenen Daten sowie die dauerhafte Aufgabe des Inverkehrbringens unverzüglich mitzuteilen.

60 **§ 6**

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-brueuning.de>
e-mail: info@dr-brueuning.de

(2) Ist ein Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter entgegen Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert, dürfen

1. Verteiber die Elektro- oder Elektronikgeräte dieses Herstellers nicht zum Verkauf anbieten
2. Betreiber von elektronischen Marktplätzen das Anbieten oder Bereitstellen von Elektro- oder Elektronikgeräten dieses Herstellers nicht ermöglichen und
3. Fulfillment-Dienstleister die Lagerung, Verpackung, Adressierung oder den Versand in Bezug auf Elektro- oder Elektronikgeräte dieses Herstellers nicht vornehmen.

(3) Jeder Hersteller ist verpflichtet, beim Anbieten und auf Rechnungen seine Registrierungsnummer anzugeben.



§ 6

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

§ 7a

Rücknahmekonzept

(1) Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 jeder Bevollmächtigte ist verpflichtet, der zuständigen Behörde für die Rücknahme und Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte, für die er glaubhaft macht, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden, ein Rücknahmekonzept vorzulegen.



§ 7a

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de



68

§ 9 Kennzeichnung

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

§ 9 Kennzeichnung

(1) Elektro- und Elektronikgeräte, die **nach** den in § 3 Nummer 4 **genannten Zeitpunkten** in Verkehr gebracht werden, sind **vor dem Inverkehrbringen** auf dem europäischen Markt **dauerhaft** so zu **kennzeichnen**, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist und festgestellt werden kann, dass das Gerät nach dem jeweiligen in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkt erstmals auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht wurde.

(2) Die Geräte nach Absatz 1 sind **außerdem mit dem Symbol nach Anlage 3 dauerhaft zu kennzeichnen**, ~~sofern eine Garantie nach § 7 Absatz 1 erforderlich ist~~. Sofern es in **Ausnahmefällen** aufgrund der **Größe** oder der Funktion des Elektro- oder Elektronikgeräts erforderlich ist, ist das **Symbol statt auf dem Gerät auf die Verpackung, die Gebrauchsanweisung** oder den Garantieschein für das Elektro- oder Elektronikgerät aufzudrucken. Satz 2 gilt auch für die Kennzeichnung mit Blick auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach Absatz 1, sofern die Kennzeichnung gemeinsam mit dem Symbol nach Satz 1 erfolgt.



69

§ 9

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de



70

§10 Getrennte Erfassung

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

Abschnitt 3 Sammlung und Rücknahme § 10

Getrennte Erfassung

- (1) **Besitzer** von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall **getrennten Erfassung** zuzuführen. Sie haben **Altbatterien und Altkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind**, sowie **Lampen, die zerstörungsfrei aus dem Altgerät entnommen werden können**, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle **vom Altgerät zerstörungsfrei zu trennen**. Satz 2 gilt nicht, soweit nach § 14 Absatz 4 Satz 4 oder Absatz 5 Satz 2 und 3 Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (2) Die Erfassung nach Absatz 1 hat **so zu erfolgen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Demontage und das Recycling nicht behindert und Brandrisiken minimiert werden**.
- (3) Ab dem **1. Januar 2019** soll das **Gesamtgewicht der erfassten Altgeräte in jedem Kalenderjahr mindestens 65 Prozent des Durchschnittsgewichts der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Kalendervorjahren in Verkehr gebracht wurden betragen**.



71

§ 10

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

Schulungsvideo zur Erfassung >

vkude/pressesmitteilungen/archiv-2020/pressesmitteilungen/schulungsvideo-zur-erfassung-batteriebetriebener-altgeraete-erschiene...

Presse Publikationen Veranstaltungen Kontakt DE | EN | FR

VKU
VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.

VERBAND THEMEN VKU-POSITIONEN MITGLIEDERBEREICH

Suchbegriff


Verband kommunaler Unternehmen e.V. > Pressemitteilungen > Schulungsvideo zur Erfassung batteriebetriebener Altgeräte erschienen

> Schulungsvideo zur Erfassung batteriebetriebener Altgeräte erschienen

Berlin, 10. September 2020.

Lithium-Batterien werden immer leistungsstärker und immer häufiger in Elektro- und Elektronikgeräten verbaut. Bei der Entsorgung können sie zum Problem werden. Mehrere zum Teil nicht unerhebliche Brandereignisse in Abfallanlagen konnten auf die Entzündung von falsch erfassten Lithium-Batterien zurückgeführt werden. Vor diesem Hintergrund ist die ordnungsgemäße Erfassung, Bereitstellung und Verwertung von batteriebetriebenen Altgeräten besonders wichtig.

<https://www.vku.de/pressesmitteilungen/archiv-2020/pressesmitteilungen/schulungsvideo-zur-erfassung-batteriebetriebener-altgeraete-erschiene...>

72  **Schulungsvideo**

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de



75  **§ 12 Berechtigte Erfassung**

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

Unterabschnitt 1
Sammlung und Rücknahme von Altgeräten aus
privaten Haushalten
§ 12

Berechtigte für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten

- (1) Die **Erfassung** von Altgeräten aus privaten Haushalten **darf nur von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern, Herstellern** oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren **Bevollmächtigten** sowie von **Betreibern** von nach § 21 zertifizierten **Erstbehandlungsanlagen** vorgenommen werden. Die nach Satz 1 zur Erfassung Berechtigten **dürfen** für die Sammlung und Rücknahme **auch Dritte beauftragen**.
- (2) Die Berechtigten nach Absatz 1 haben gegenüber den Endnutzern ihre **Sammel- und Rücknahmestellen** durch die von der **Gemeinsamen Stelle** gemäß § 31 Absatz 1 Satz 5 entworfene **einheitliche Kennzeichnung** kenntlich zu machen.

76



§ 12

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

Logo



Batterien und Elektrogeräte
Rücknahme

Das Logo zur einheitlichen Kennzeichnung von Sammelstellen für BATTERIEN UND ALTGERÄTE.

Bitte melden Sie sich an.

[Hier geht's zur Anmeldung oder Neuregistrierung](#)



Rücknahme Batterien

Das Logo für den Einsatz an Sammelstellen, an denen **NUR BATTERIEN** aber **KEINE ELEKTRO-ALTGERÄTE** zurückgenommen werden...

Bitte melden Sie sich an.

[Hier geht's zur Anmeldung oder Neuregistrierung](#)



Rücknahme Elektrogeräte

Das Logo für den Einsatz an Sammelstellen, an denen nur **Elektrogeräte** aber keine Batterien zurückgenommen werden...

Bitte melden Sie sich an.

[Hier geht's zur Anmeldung oder Neuregistrierung](#)

<https://www.stiftung-ear.de/presse/bis-04/2021/#1235>

<https://g2-infoplattform.de/category/sammelstellenlogo/logos/>

77



§ 12

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de



§ 13

Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

- (1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richten im Rahmen ihrer Pflichten nach § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Sammelstellen ein, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes angeliefert werden können (Bringsystem). § 14 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Sammelstellen haben die Anforderungen nach Anlage 4 Nummer 1 zu erfüllen. Altgeräte aus privaten Haushalten, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern angeliefert werden, gelten als Altgeräte aus privaten Haushalten des Gebietes des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dem der Gewerbetreibende oder Vertreter seine Niederlassung hat.

- (4) Bei der **Anlieferung von Altgeräten darf kein Entgelt** erhoben werden.
- (5) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger **können die kostenlose Annahme von Altgeräten ablehnen**, die aufgrund einer **Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen**. Satz 1 gilt insbesondere, sofern **asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angeliefert** werden. Bei Anlieferungen von mehr als **20 Geräten** der Gruppen 1, 4 und 6 nach § 14 Absatz 1 Satz 1 sind **Anlieferungsart und -zeitpunkt** vorab mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger **abzustimmen**. Die **Überlassungspflichten** privater Haushaltungen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und die Entsorgungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach § 20 Absatz 1 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben von den Sätzen 1 und 2 **unberührt**.



§ 13

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de



§ 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

(2) Die Behältnisse müssen so befüllt werden, dass ein Zerbrechen der Altgeräte, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brandrisiken möglichst vermieden wird.

Die Altgeräte dürfen in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden.

Die Einsortierung der Altgeräte, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte, in die Behältnisse nach Absatz 1 soll an den eingerichteten Übergabestellen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder unter seiner Aufsicht zu erfolgen.

84



§ 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die örE

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de



http://youtu.be/G4mRFk-3_Ps

96



§ 14 Mindestabholmenge

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

	ElektroG 1	ElektroG 2 bis zum 01.12.2018	ElektroG 2 ab 01.12.2018	
Sammelgruppen	1	Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte Nachtspeicherheizgeräte	Wärmeüberträger	
	2	Kühlgeräte	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten	
	3	Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik	Bildschirme, Monitore und TV-Geräte	Lampen
	4	Gasentladungslampen	Lampen	Großgeräte
	5	Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik , Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
	6		Photovoltaikmodule	Photovoltaikmodule

97

Sammelgruppen / Gruppen

Dr. Brüning Engineering UG
 Kirchenstr. 26
 D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
 e-mail: info@dr-bruning.de

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger **melden der Gemeinsamen Stelle die zur Abholung bereitgestellten Behältnisse**, wenn bei den **Gruppen 1, 4 und 5** eine Abholmenge von mindestens 30 Kubikmetern pro Gruppe,

bei der Gruppe 2 eine Abholmenge von mindestens 20 Kubikmetern,

bei Nachtspeicherheizgeräten in der **Gruppe 4** und bei **batteriebetriebenen Altgeräten** der Gruppen 2, 4 und 5 eine Abholmenge von mindestens **fünf Kubikmetern**, bei der **Gruppe 3** eine Abholmenge von mindestens **drei Kubikmetern** und bei der **Gruppe 6** eine Abholmenge von mindestens **zweieinhalb Kubikmetern** erreicht ist. Wenn bei der Gruppe 4 ein **Behältnis mit Nachtspeicherheizgeräten** zur Abholung bereitgestellt wird, ist dies der Gemeinsamen Stelle bei der Meldung nach Satz 1 mitzuteilen.



§ 14

Dr. Brüning Engineering UG
 Kirchenstr. 26
 D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
 e-mail: info@dr-bruning.de

(4) An der Sammelstelle sind **eine Separierung von Altgeräten, eine nachträgliche Entnahme aus den Behältnissen sowie die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten unzulässig**. Eine Veränderung des Inhalts der Behältnisse bis zum Eintreffen bei der Erstbehandlungsanlage ist unzulässig. Absatz 1 Satz 2 bleibt von dem Verbot nach Satz 1 unberührt.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Altgeräte im Rahmen einer Kooperation nach § 17b einer Erstbehandlungsanlage zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung überlassen werden.



§ 14

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruening.de>
e-mail: info@dr-bruening.de



§ 15 Aufstellen von Behältnissen durch die Hersteller

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruening.de>
e-mail: info@dr-bruening.de

§ 15

Aufstellen von Behältnissen durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte

- (4) Die **zuständige Behörde trifft** die im Einzelfall erforderlichen **Anordnungen**, um sicherzustellen, dass den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die **erforderliche Menge an Behältnissen zur Verfügung steht**; hierbei berücksichtigt sie die von ihr geprüften Berechnungen der Gemeinsamen Stelle nach § 31 Absatz 8. Hierzu melden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Gemeinsamen Stelle die erforderliche Anzahl der aufzustellenden Behältnisse. **Erfolgt die Aufstellung nicht bis zur von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist, gilt eine Nachfrist bis zum Ablauf des folgenden Werktages.**
- (5) Im Fall des § 14 Absatz 5 gilt Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsprechend.
- (6) Die Bundesregierung wird ermächtigt **durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Anforderungen an die Behältnisse**, in denen die Altgeräte gesammelt und transportiert werden sollen, festzulegen.



§ 15

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruening.de>
e-mail: info@dr-bruening.de

TEXTE 155/2020

Ressortforschungsplan des Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Forschungszahl 3718 33 308 0
FB000364

Effizienzbestimmung der Vertreiberpflichten nach ElektroG

Abschlussbericht

von

Ute Schmiedel, Dr. Stephan Löhle
cyclos GmbH, Osnabrück

Julia Wolf, Dr. Ralf Brüning
Dr. Brüning Engineering UG, Brake

Im Auftrag des Umweltbundesamtes



Vertreiberrücknahme

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruening.de>
e-mail: info@dr-bruening.de

§ 17
Rücknahmepflicht der Verreiber

(1) **Vertreiber mit einer Verkaufsfläche** für Elektro- und Elektronikgeräte von **mindestens 400 Quadratmetern** sowie **Vertreiber von Lebensmitteln** mit einer **Gesamtverkaufsfläche** von **mindestens 800 Quadratmetern**, die **mehrmals im Kalenderjahr** Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, sind verpflichtet,

1. **bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes** an einen Endnutzer ein **Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart**, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu **unentgeltlich zurückzunehmen**, und
2. auf Verlangen des Endnutzers Altgeräte, die in **keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter** sind, **im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe** hierzu **unentgeltlich zurückzunehmen**; die Rücknahme **darf nicht an den Kauf** eines Elektro- oder Elektronikgerätes **geknüpft werden** und ist auf **drei** Altgeräte pro Geräteart beschränkt.



§ 17

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruening.de>
e-mail: info@dr-bruening.de



**§ 17a Rücknahme durch zertifizierte
Erstbehandlungsanlagen**

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruening.de>
e-mail: info@dr-bruening.de

§ 17a

Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen

(1) Betreiber von nach § 21 zertifizierten **Erstbehandlungsanlagen** können sich **freiwillig** an der **Rücknahme** von Altgeräten beteiligen. Macht ein Betreiber einer Erstbehandlungsanlage von dieser Möglichkeit Gebrauch,

1. hat er hierfür **Rücknahmestellen einzurichten** und
2. darf er bei Anlieferung von Altgeräten durch den Endnutzer **kein Entgelt** erheben.

Die Rücknahme ist auf solche Altgeräte zu **beschränken**, für deren Behandlung das Zertifikat nach § 21 erteilt wurde.



118

§ 17a

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruening.de>
e-mail: info@dr-bruening.de

§ 17a

Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen

(2) Die Rücknahme nach Absatz 1 darf weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 erfolgen. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend. Sofern der Betreiber der Erstbehandlungsanlage im Rahmen der Rücknahme auch **eine Abholleistung** beim privaten Haushalt anbietet, kann sie für diese ein **Entgelt verlangen**.

(3) Der Betreiber der Erstbehandlungsanlage ist verpflichtet, die nach Absatz 1 zurückgenommenen Altgeräte oder deren Bauteile für die **Wiederverwendung vorzubereiten** oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu **behandeln** und zu **verwerten**.



119

§ 17a

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruening.de>
e-mail: info@dr-bruening.de



§ 17b Kooperation zwischen örE und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruening.de>
e-mail: info@dr-bruening.de

§ 17b

Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen

- (1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Betreiber von Erstbehandlungsanlagen, die nach §21 Absatz 2 und 4 für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifiziert sind, können zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altgeräten eine Kooperation vereinbaren.
- (2) Die Vereinbarung muss folgende Angaben enthalten:
 1. Angaben zur Auswahl der geeigneten Altgeräte und
 2. Angaben zum Zugangsrecht von Beschäftigten der Erstbehandlungsanlagen zur Sammelstelle des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.



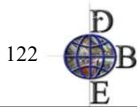
§ 17b

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruening.de>
e-mail: info@dr-bruening.de

§ 17b

Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen

- (3) Wenn eine Vereinbarung nach Absatz 1 vorliegt, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die **Altgeräte**, die nach Durchführung der Prüfung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 für die Vorbereitung zur Wiederverwendung konkret geeignet sind, dem Betreiber der Erstbehandlungsanlage **unentgeltlich zu überlassen**. Der Betreiber der Erstbehandlungsanlage hat die geeigneten Altgeräte **unentgeltlich zu übernehmen**.
- (4) Ergibt die **Prüfung** des Betreibers der Erstbehandlungsanlage, dass sich ein Altgerät **nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung eignet**, hat dieser das Altgerät dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger **unentgeltlich wieder zu überlassen**.



§ 17b

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de



§ 18 Informationspflichten

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

(3) **Vertreiber**, die nach § 17 Absatz 1 Satz 1 zur Rücknahme von Altgeräten verpflichtet sind, haben ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- und Elektronikgeräten die privaten Haushalte **durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln** über Folgendes zu informieren:

1. die Pflicht der Endnutzer nach § 10 Absatz 1,
2. die Entnahmepflicht der Endnutzer für **Altbatterien und Altakkumulatoren** sowie für **Lampen** nach § 10 Absatz 2 Satz 2,
3. die Pflicht der Vertreiber zur **unentgeltlichen Rücknahme** von Altgeräten nach § 17 Absatz 1 und 2,
4. die von ihnen geschaffenen **Möglichkeiten der Rückgabe** von Altgeräten,
5. die **Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen der personenbezogenen Daten** auf den zu entsorgenden Altgeräten und
6. die Bedeutung des **Symbols** nach Anlage 3.

Vertreiber, die Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von **Fernkommunikationsmitteln** anbieten, haben die Informationen nach Satz 1 ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- und Elektronikgeräten die privaten Haushalte **gut sichtbar in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien** zu veröffentlichen oder sie der **Warensendung schriftlich beizufügen**.



§ 18 Informationspflichten

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

Abschnitt 4 Behandlungs- und Verwertungspflichten, Verbringung § 20

Behandlung und Beseitigung

- (1) **Altgeräte sind** vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen **einer Erstbehandlung zuzuführen**. Vor der Erstbehandlung **ist zu prüfen**, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer **Vorbereitung zur Wiederverwendung** zugeführt werden können. Diese **Prüfung ist durchzuführen**, soweit sie **technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist**.
- (2) Die **Erstbehandlung und weitere Behandlungstätigkeiten** haben **nach dem Stand der Technik** im Sinne des § 3 Absatz 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes **zu erfolgen**. Bei der **Erstbehandlung** sind **im Rahmen der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung** die durch **Rechtsverordnung nach § 24 Nummer 2 festgelegten Anforderungen an die Behandlung von Altgeräten zu erfüllen**. Andere Behandlungstechniken, die mindestens das gleiche Maß an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherstellen, können nach Aufnahme in Anhang VII der Richtlinie 2012/19/EU entsprechend dem Verfahren des Artikels 20 dieser Richtlinie ergänzend zu den **durch Rechtsverordnung nach § 24 Nummer 2 festgelegten Anforderungen** angewandt werden. **Standorte für die Lagerung und Behandlung** von Altgeräten müssen **mindestens die technischen Anforderungen nach Anlage 4 erfüllen**.



§ 20

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

<h1>ZERTIFIKAT</h1>	
Das Unternehmen	
erfüllt die Anforderungen nach § 21 Abs. 4 ElektroG als	
Erstbehandlungsanlage nach ElektroG	
Es ist Bestandteil des EfbV-Zertifikates mit der Vorgangsnummer	
Nummer des Zertifikates	und dem Ausstellungsdatum
Der von der Industrie- und Handelskammer zu Köln öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Verpackungs- und Elektrogeräteeentsorgung Herr hat im Rahmen einer Begutachtung am 18.03.2020 festgestellt, dass die Anforderungen des ElektroG (hinsichtlich der durchgeführten Tätigkeiten einer Erstbehandlungsanlage, der technischen Eignung der Behandlungsanlage, der Einhaltung des Standes der Technik sowie der Dokumentation aller Primärdaten) erfüllt werden	
Die nächste Überprüfung ist bis	durchzuführen.
Das EBA-Zertifikat ist gültig vom:	
Das EBA-Zertifikat ist gültig bis:	


137


§ 21 Zertifizierung

Dr. Brüning Engineering UG
 Kirchenstr. 26
 D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
 e-mail: info@dr-bruning.de

(3) Der Sachverständige darf das Zertifikat für die Tätigkeit der **Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung** nur dann erteilen, wenn

1. in der Anlage die Durchführung der Tätigkeiten einer Erstbehandlung möglich ist, wobei die Durchführung der Verwertungsverfahren R12 und R13 nach Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz allein nicht ausreichend ist,
2. die Anlage technisch geeignet ist, die Behandlungsanforderungen nach § 20 Absatz 2 und nach der Rechtsverordnung nach § 24 Nummer 2 einzuhalten,
3. der Betreiber der Anlage ein **Behandlungskonzept** vorlegt, das den Anforderungen der Anlage 5 genügt,
4. der Betreiber der Anlage ein **Betriebstagebuch** gemäß Anlage 5a führt und
5. an der Anlage **alle Primärdaten** nach § 22 Absatz 3 Satz 1, die zur Berechnung und zum Nachweis der Verwertungsquoten erforderlich sind, sowie nach § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 in **nachvollziehbarer Weise dokumentiert** werden.

140


§ 21 Zertifizierung

Dr. Brüning Engineering UG
 Kirchenstr. 26
 D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
 e-mail: info@dr-bruning.de

(4) Der Sachverständige darf das **Zertifikat** für die Tätigkeiten der **Vorbereitung zur Wiederverwendung** nur dann **erteilen**, wenn

1. in der Anlage **nur Tätigkeiten** der Vorbereitung zur Wiederverwendung durchgeführt werden,
2. die Anlage **technisch geeignet** ist, um die Altgeräte so **zu prüfen, zu reinigen und zu reparieren**, dass diese ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren, und
3. der Betreiber der Anlage ein **Behandlungskonzept vorlegt**, das den Anforderungen der Anlage 5, mit Ausnahme der Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 5 Buchstabe b, genügt.

Absatz 3 Nummer 4 gilt entsprechend. Absatz 3 Nummer 5 gilt mit der Maßgabe, dass an der Anlage alle Primärdaten nach § 22 Absatz 3 Satz 1 in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren sind.

(5) Das **Zertifikat** gilt **längstens 18 Monate**.

(6) Der Sachverständige hat **bei Beanstandungen** dem Betreiber zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 oder 4 eine **dreimonatige Frist** zu setzen, die nicht **verlängert** werden darf.



§ 21

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruening.de>
e-mail: info@dr-bruening.de



§ 22 Verwertung

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruening.de>
e-mail: info@dr-bruening.de

§ 22
Verwertung

(2) Der nach Absatz 1 jeweils geforderte Anteil wird dadurch berechnet, indem für jede Gerätekategorie die Masse der Materialien, die von Altgeräten stammen und die nach ordnungsgemäßer Erstbehandlung einem Verwertungsverfahren zugeführt werden, durch die Masse aller getrennt erfassten Altgeräte dieser Gerätekategorie geteilt wird. Vorbereitende Maßnahmen einschließlich Sortierung, Lagerung, Demontage, Schreddern oder andere Vorbehandlungen zur Entfernung von Abfallmaterialien, die nicht für eine spätere Weiterverarbeitung bestimmt sind, vor der Verwertung gelten nicht als Verwertungsverfahren und bleiben bei der Berechnung der Anteile nach Absatz 1 unberücksichtigt. Bei der Berechnung der jeweiligen Verwertungsvorgaben nach Absatz 1 ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2193 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten sowie der Datenformate für die Zwecke der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 330 vom 20.12.2019, S. 72) zu berücksichtigen.



146

§ 22

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruening.de>
e-mail: info@dr-bruening.de

L 330/72

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

20.12.2019

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2193 DER KOMMISSION
vom 17. Dezember 2019

zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten sowie der Datenformate für die Zwecke der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 8995)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (¹), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU ist die Methode zur Berechnung der Erfüllung der Mindestzielvorgaben für die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß Anhang V der genannten Richtlinie

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019D2193&from=EN>



147

Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2193

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruening.de>
e-mail: info@dr-bruening.de

(4) Bei den Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4 hat der Betreiber der Erstbehandlungsanlage, der nach § 21 Absatz 2 und 3 für die Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung zertifiziert ist, **gesonderte Angaben zu den in den Altgeräten enthaltenen Kunststoffen und zu ihrem jeweiligen Anteils je Kategorie zu machen**. Für die Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 können diejenigen Erstbehandlungsanlagen, die Altgeräte der Kategorie 4 behandeln, die hierfür erforderlichen Daten durch einheitliche Verfahren ermitteln. Die Aufzeichnungen zu Kunststoffen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 sind **in Recycling und sonstige Verwertung zu differenzieren**. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Betreiber der Erstbehandlungsanlage übermittelt die Daten nach den Sätzen 1 und 3 jährlich bis zum Ablauf des 30. April des Folgejahres an das Umweltbundesamt. Das Umweltbundesamt kann die **Übermittlungsform**, eine bestimmte Verschlüsselung und einheitliche Datenformate vorgeben. Die Vorgaben sind auf den Internetseiten des Umweltbundesamtes zu veröffentlichen. Die **Bundesregierung überprüft bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024** unter Berücksichtigung des Standes der Technik und auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung, ob und inwieweit eine **Recyclingquote für Kunststoffe aus Altgeräten einzuführen** ist.



§ 22 (4) Kunststoffe

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-brueuning.de>
e-mail: info@dr-brueuning.de

The screenshot shows the 'ear-Portal' website. The main navigation bar includes 'Über uns | Verzeichnisse | Service | Kontakt'. The 'Verzeichnisse' section is active, displaying a list of registers:

- Verzeichnis der registrierten Hersteller und Bevollmächtigten
- Verzeichnis der Sammel- und Rücknahmestellen
- Verzeichnis der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen

The 'Verzeichnisse' section also includes a sub-section titled 'Verzeichnisse' with the following content:

Die stiftung ear veröffentlicht Verzeichnisse

- der registrierten Hersteller und der registrierten Bevollmächtigten (§ 31 Absatz 2 Satz 2 ElektroG),
- der nach Sammel- und Rücknahmestellen (§ 31 Absatz 3 Satz 2 ElektroG),
- der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen (§ 31 Absatz 3 Satz 2 ElektroG).

Über die Navigation kommen Sie direkt zum jeweiligen Verzeichnis.

At the bottom of the page, there is a footer with copyright information: © 2018 stiftung elektro-altgeräte register. Links for Impressum, Disclaimer, Datenschutzerklärung, Digitale Zertifikate, and Sitemap are provided.



ear: Verzeichnisse

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-brueuning.de>
e-mail: info@dr-brueuning.de

Abschnitt 5
Anzeige-, Mitteilungs- und Informationspflichten
§ 25

**Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der Betreiber von
Erstbehandlungsanlagen**

(1) Jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat die von ihm eingerichteten Übergabestellen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Änderungen im Hinblick auf die angezeigten Übergabestellen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Absicht der Optimierung nach § 14 Absatz 5 Satz 1 hat der nach Landesrecht für die Verwertung und Beseitigung von Altgeräten zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der zuständigen Behörde sechs Monate vor Beginn der eigenverantwortlichen Entsorgung anzuzeigen. Der Anzeige sind die Anschrift sowie Kontaktinformationen des optierenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beizufügen.



§ 25

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruening.de>
e-mail: info@dr-bruening.de

(2) Betreiber einer Erstbehandlungsanlage haben der zuständigen Behörde für jeden zertifizierten Standort die Behandlungstätigkeit anzuzeigen, bevor sie diese aufnehmen. Die Anzeige muss die Anschrift sowie die Kontaktinformationen des Betreibers, das Zertifikat nach § 21 und Angaben über die Art der Tätigkeiten sowie die behandelten Kategorien enthalten. Nach der Anzeige erfolgte Erneuerungen des Zertifikats sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu übermitteln. Die Aufgabe der Behandlungstätigkeit ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.



§ 25

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruening.de>
e-mail: info@dr-bruening.de

§ 26

Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat der Gemeinsamen Stelle im Fall der Optierung nach § 14 Absatz 5 Satz 1 Folgendes mitzuteilen:

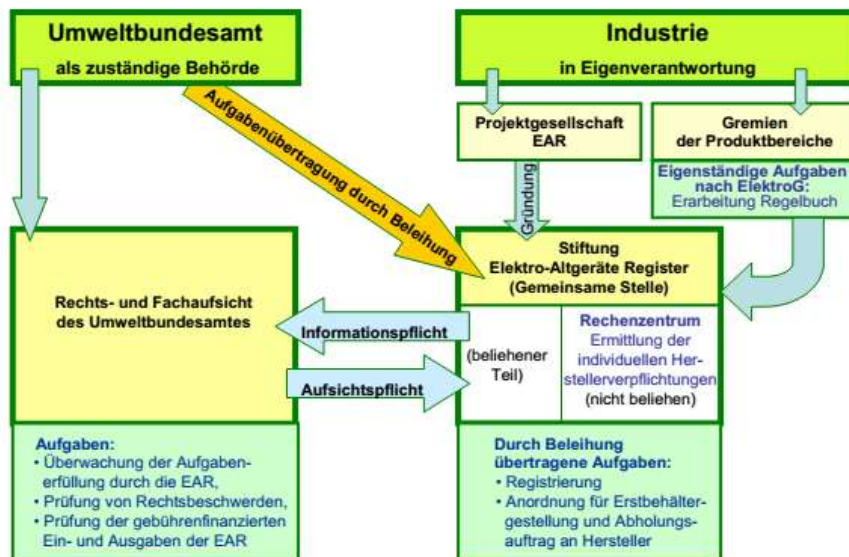
1. monatlich die von ihm je Gruppe und Kategorie an die Erstbehandlungsanlage abgegebenen Altgeräte,
2. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten Altgeräte,
- 2a. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr recycelten Altgeräte,
3. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,
4. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten Altgeräte und
5. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte.

Bei diesen Mitteilungen sind in den Kategorien 4 und 5 Photovoltaikmodule und andere Altgeräte gesondert auszuweisen. Soweit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im jeweiligen Monat keine Altgeräte an die Erstbehandlungsanlage abgeben, ist der Betrag mit null anzugeben (Nullmenge). Die Mitteilungen in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 haben bis zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, für den die jeweiligen Angaben mitzuteilen sind, zu erfolgen. Die Mitteilungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 müssen der Gemeinsamen Stelle bis zum 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres vorliegen. Die Mitteilungen müssen die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle gemäß § 33 Absatz 1 Satz 4 erfüllen.



§ 26

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
http://www.dr-bruening.de
e-mail: info@dr-bruening.de



https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/abfall-essourcen_produkverantwortung_elektrog_schaubild_zusammenwirken-akteure.pdf



Gemeinsame Stelle

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
http://www.dr-bruening.de
e-mail: info@dr-bruening.de

Abschnitt 6
Gemeinsame Stelle
§ 31

Aufgaben der Gemeinsamen Stelle

- (1) Die Gemeinsame Stelle unterstützt die zuständige Behörde bei der Vorbereitung ihrer Entscheidungen nach § 15 Absatz 4 Satz 1 und § 37 Absatz 1, 5 und 6 sowie § 38 Absatz 3 und 4. Sie ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Auskunft zu erteilen über die Mitteilungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 26, der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigter nach § 27, der Vertreter nach § 29 sowie der **Betreiber von Erstbehandlungsanlagen** nach § 30 und über die Berechnung nach den Absätzen 5 bis 7. Die Gemeinsame Stelle unterrichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte, Vertreter **und** Betreiber von Erstbehandlungsanlagen in geeigneter Weise über die Aufgaben und Pflichten aus diesem Gesetz. **Die Gemeinsame Stelle informiert die Endnutzer über**
1. deren **Pflicht nach § 10 Absatz 1,**
 2. die **Rückgabemöglichkeiten für Altgeräte,**
 3. die **Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und**
 4. die Bedeutung des **Symbols nach Anlage 3.**



172

§ 31

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

ÜBER PLAN E

Der Gesetzgeber hat ab 2019 eine jährliche Sammelquote von 65% als Zielgröße vorgegeben, die bislang nicht erreicht wurde.

Mit Plan E informieren wir bundesweit Menschen über das richtige Entsorgen von Elektro-Altgeräten. Unsere Aufklärungsarbeit soll dazu beitragen, die ordnungsgemäße Entsorgung von E-Schrott deutlich zu erhöhen, klimapositives Verhalten anzustoßen und die vorgegebene Sammelquote von 65% langfristig zu erreichen.

Im Durchschnitt fallen jährlich mehr als 20 Kilogramm Elektroschrott pro Person an, doch nur 45% davon werden von den Verbrauchern auch ordnungsgemäß zurückgegeben.

STIFTUNG EAR - DER ABSENDER VON PLAN E

Auf der Internet-Präsenz der Stiftung ear gibt es weiterführende Informationen rund um das Thema E-Schrott-Entsorgung.

Hier geht es zu der Grundlagenstudie „Wie tickt E-Schrott-Deutschland?“. Die Studie zeigt, wie es um den Wissensstand, sowie das Verhalten der Deutschen rund um das Thema Altgeräte-Rückgabe steht und welche Aufgabenfelder sich daraus für Plan E ergeben.

Das Plan E-Trendbarometer ist eine repräsentative, regelmäßige Befragung, mit der der aktuelle Wissensstand in der Bevölkerung im Hinblick auf die richtige Entsorgung von Elektro-Altgeräten überprüft wird.

unterstützt durch:

<https://e-schrott-entsorgen.org/plan-e-uber-uns.htm>



174


Plan E

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

DROP IT LIKE E-SCHROTT

e-schrott-entsorgen.org

Was? Wie? Warum? Mach mit! Plan E Kontakt Mehr

175 

DROP IT LIKE E-SCHROTT

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruening.de>
e-mail: info@dr-bruening.de

§ 45 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 sich nicht oder **nicht rechtzeitig registrieren** lässt,
2. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 4, oder § 8 Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 4 Satz 1 eine **Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,**
3. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 ein Elektro- oder Elektronikgerät **in Verkehr bringt,**
4. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ein Elektro- oder Elektronikgerät **zum Verkauf anbietet, das Anbieten oder Bereitstellen eines Elektro- oder Elektronikgerätes ermöglicht oder eine in § 3 Nummer 11c genannte Tätigkeit erbringt,**
- 4a. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 das Anbieten oder Bereitstellen eines Elektro- oder Elektronikgerätes ermöglicht,
- 4b. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 die Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder den Versand eines Elektro- oder Elektronikgerätes vornimmt, entgegen § 6 Absatz 3 die **Registrierungsnummer nicht ausweist,**

§ 45
Bußgeldvorschriften

5. entgegen § 6 Absatz 3 die **Registrierungsnummer** nicht ausweist
6. entgegen § 7 Absatz 4 die dort genannten **Kosten** ausweist
7. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 einen Bevollmächtigten nicht benennt,
8. entgegen § 9 Elektro- oder Elektronikgeräte **nicht oder nicht richtig kennzeichnet**,
9. entgegen § 12 Satz 1 eine Erfassung durchführt,
10. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes **Behältnis nicht oder nicht rechtzeitig abholt**,
11. aufgehoben
12. aufgehoben
13. entgegen § 16 Absatz 3 ein leeres **Behältnis nicht oder nicht rechtzeitig aufstellt**,
- 13a. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 erster Halbsatz ein Altgerät nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zurücknimmt,
- 13b. entgegen § 18 Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 1 die **privaten Haushalte nicht, nicht richtig, nicht vollständig**, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig **informiert**,
14. entgegen § 21 Absatz 1 **ohne Zertifizierung eine Erstbehandlung durchführt**,
- 14a. entgegen § 23 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 6 Nummer 3 Stufe 1 Buchstabe a Satz 2 nicht dafür sorgt, dass eine **Prüfung oder Bewertung** durch eine Elektrofachkraft oder eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage durchgeführt wird, oder
15. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 Satz 1 oder § 30 Absatz 1 Satz 1 eine **Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht**.





§ 45

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de


Änderung im ElektroG: Auch pas... x +

← → <https://www.umweltbundesamt.de/themen/aenderung-im-elektrog-auch-passive-elektrogeraete>

Umwelt Bundesamt  

🏠 > Änderung im ElektroG: Auch passive Elektrogeräte werden erfasst

Änderung im ElektroG: Auch passive Elektrogeräte werden erfasst




Zu den sogenannten passiven Geräten zählen zum Beispiel Steckdosen.
Quelle: Pixelmixel / Fotolia.com

Ab dem 1. Mai 2019 gelten auch sogenannte passive Endgeräte – also solche, die Strom lediglich durchleiten wie Steckdosen oder Lichtschalter – als Elektro- oder Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Hersteller passiver Elektrogeräte müssen sich bis zum 1. Mai 2019 bei der „stiftung ear“ registrieren.

📅 29.01.2019 ★ 33 mal als hilfreich bewertet

Zu diesen Geräten zählen beispielsweise fertig konfektionierte Verlängerungskabel, Unterputz-Lichtschalter, Steckdosen, Stromschienen, Schmelzsicherungen, Stecker, Adapter und Antennen. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Endgeräten und Bauteilen: Bloße Bauteile bleiben auch weiterhin vom Anwendungsbereich des ElektroG ausgenommen. Das heißt, dass zum Beispiel Kabel als Meterware, Aderendhülsen und Ringkabelschuhe weiterhin nicht registrierungspflichtig sind.

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

213 

Passive Elektrogeräte

Anlage 1
(zu § 2 Absatz 1)

**Nicht abschließende Liste mit
Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Gerätekategorien des
§ 2 Absatz 1 fallen**

1. Wärmeerüberträger

Kühlschränke
Gefriergeräte
Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten
Klimageräte
Entfeuchter
Wärmepumpen
Wärmepumpentrockner
ölgefüllte Radiatoren
Boiler
Warmwasserspeicher
sonstige Wärmeerüberträger, bei denen andere
Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeerübertragung verwendet werden



Anlage 1

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

Anlage 4
(zu § 20 Absatz 2)

Selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Altgeräten

1. Mindestens folgende Stoffe, Gemische und Bauteile müssen aus getrennt erfassten Altgeräten entfernt werden:
- a) quecksilberhaltige Bauteile wie Schalter oder Lampen für Hintergrundbeleuchtung;
 - b) Batterien und Akkumulatoren;
 - c) Leiterplatten von Mobiltelefonen generell sowie von sonstigen Geräten, wenn die Oberfläche der Leiterplatte größer ist als 10 Quadratzentimeter;
 - d) Tonerkartuschen, flüssig und pastös, und Farbtoner;
 - e) Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten;
 - f) Asbestabfall und Bauteile, die Asbest enthalten;
 - g) Kathodenstrahlröhren;
 - h) Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW), Kohlenwasserstoffe (KW);
 - i) Gasentladungslampen
 - j) Flüssigkristallanzeigen (gegebenenfalls zusammen mit dem Gehäuse) mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern sowie hintergrundbeleuchtete Anzeigen mit Gasentladungslampen



Anlage 4

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

**Verordnung
über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
(Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung – EAG-BehandV)***

Vom 21. Juni 2021

Auf Grund des § 24 Nummer 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) verordnet die Bundesregierung:

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

Inhaltsübersicht
Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40atr_id%3D%27bgbl121s1841.pdf%27%5D_1626598310022



Behandlung

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

Anlage 4

(§ 13 Absatz 1 Satz 2 und zu § 20 Absatz 2 Satz 4)

Technische Anforderungen an Standorte für die Lagerung und Behandlung von Altgeräten

1. **Standorte für die Lagerung** (einschließlich der Zwischenlagerung) von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vor ihrer Behandlung (unbeschadet der Deponieverordnung)
 - a) geeignete Bereiche mit **undurchlässiger Oberfläche** und Auffangeinrichtungen mit gegebenenfalls Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel **und**
 - b) geeignete Bereiche mit **wetterbeständiger Abdeckung**.
2. **Standorte und Einrichtungen für die Behandlung** von Elektro- und Elektronik-Altgeräten:
 - a) **Waagen** zur Bestimmung des Gewichts der behandelten Altgeräte,
 - b) geeignete Bereiche mit **undurchlässiger Oberfläche** und wasserundurchlässiger Abdeckung sowie Auffangeinrichtungen mit gegebenenfalls Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel,
 - c) **geeigneter Lagerraum für demontierte Einzelteile und Bauteile sowie schadstoffhaltige Fraktionen; dabei sind schadstoffhaltige Fraktionen witterungsgeschützt zu lagern,**
 - d) **geeignete Behälter** für die Lagerung von Batterien **und Akkumulatoren**, PCB/PCT-haltigen Kondensatoren und anderen gefährlichen Abfällen wie beispielsweise radioaktive Abfälle,
 - e) Ausrüstung für die Behandlung von Wasser im Einklang mit Gesundheits- und Umweltvorschriften.



Anlage 4

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruning.de>
e-mail: info@dr-bruning.de

Anlage 5
(zu § 21 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 3)

Behandlungskonzept

Der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage hat ein Behandlungskonzept zu erstellen und bei der Zertifizierung nach § 21 dem Sachverständigen vorzulegen. Das Behandlungskonzept kann in Papierform oder elektronisch erstellt und geführt werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des zu zertifizierenden Betriebs und Adresse des Standortes
2. abfallwirtschaftliche Tätigkeit und behandelte Gerätekategorien nach § 2 Absatz 1 Satz 2
3. bewirtschaftete Altgeräte
 - a) Herkunft der Altgeräte (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, Hersteller, Vertreiber, Eigenrücknahme nach § 17a, Übernahme nach § 17b, Entsorgung für einen entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19)
 - b) Verbleib der Altgeräte (Rückgabe an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Übergabe an eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage, Übergabe an Behandlungs- und Verwertungsanlagen, Eigenvermarktung zur Wiederverwendung vorbereiteter Elektro- und Elektronikgeräte, Übergabe an Vertreiber von zur Wiederverwendung vorbereiteter Elektro- und Elektronikgeräte)



Anlage 5

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruening.de>
e-mail: info@dr-bruening.de

4. Technische und personelle Ausstattung des Standortes
 - a) Prüf- und Arbeitsplätze
 - b) Anlagentechnik
 - c) Personelle Ausstattung
5. Verfahrensablauf
 - a) Sichtprüfung, Funktionsprüfung, Sicherheitsprüfung, Datenlöschung und, wenn erforderlich, Reparaturmaßnahmen
 - b) Maßnahmen für die Einhaltung der in der Rechtsverordnung nach § 24 Nummer 2 enthaltenen Anforderungen
 - c) Darstellung der Arbeitsanweisungen einschließlich Kriterien zur Identifikation von Schad- und Wertstoffen für die jeweiligen Abläufe

Bei Änderungen der enthaltenen Angaben ist das Behandlungskonzept zu aktualisieren.



Anlage 5

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruening.de>
e-mail: info@dr-bruening.de

Anlage 5a (zu § 21 Absatz 3 Nummer 4 und Absatz 4 Satz 2)

Betriebstagebuch

Der Betreiber einer **Erstbehandlungsanlage** hat ein **Betriebstagebuch** zu führen. Das **Betriebstagebuch** hat alle Informationen zu enthalten, die für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Altgeräten wesentlich sind, insbesondere folgende Informationen:

1. **Angaben über Art, Menge, Herkunft, Kategorie** und, sofern eine Behandlung von Altgeräten erfolgt, die durch einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gesammelt wurden, auch die **Sammelgruppe** der der **Erstbehandlungsanlage** **zugeführten** Altgeräte,
2. **Angaben über Art, Menge, Verbleib und Kategorie** der die **Erstbehandlungsanlage** **verlassenden** Altgeräte, ihrer Bauteile, Werkstoffe und Stoffe,



237

Anlage 5a

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruening.de>
e-mail: info@dr-bruening.de

3. **Angaben über Art, Menge und Kategorie** der zur **Behandlung ins Ausland ausgeführten Altgeräte**,
4. **Angaben zur jeweiligen Arbeitsplatzunterweisung** der Mitarbeiter,
5. **besondere Vorkommisse, insbesondere Betriebsstörungen**, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Altgeräten haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und der zur Abhilfe getroffenen Maßnahmen,
6. **Ergebnisse** von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen im Rahmen der **Eigen- und Fremdkontrollen**,
7. **Kalenderjährlich: Jahresbilanz** über zugeführte Altgeräte und verlassende Altgeräte, Bauteile, Werkstoffe und Stoffe, unterteilt nach Herkunft und vorgenommener abfallwirtschaftlicher Tätigkeit

§ 5 Absatz 2 und 3 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung gilt entsprechend.



238

Anlage 5a

Dr. Brüning Engineering UG
Kirchenstr. 26
D - 26919 Brake
<http://www.dr-bruening.de>
e-mail: info@dr-bruening.de

Dr. Brüning Engineering UG - Internet Explorer
http://www.dr-bruening.de/ Dr. Brüning Engineering UG

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

 Dr. Brüning Engineering UG 

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

—
Fragen?

 Dr. R. Brüning
Tel.: +49 4401 7049760
Fax: +49 4401 7049761
e-mail: info@dr-bruening.de 

Profil
Veröffentlichungen
Aktuelles
Impressum
Home

Tel.: +49 (0) 4401 - 7049760
Fax: +49 (0) 4401 - 7049761
E-Mail: info@dr-bruening.de